

Inhalt

§ 1	Name und Sitz des Vereins.....	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4	Geschäftsjahr	3
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 7	Streitfragen.....	5
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 9	Beiträge	5
§ 10	Organe des Vereins	6
§ 11	Mitgliederversammlung.....	6
§ 12	Präsidium	7
§ 13	Kassenprüfer.....	8
§ 14	Symbole	9
§ 15	Rechtsstellung	9
§ 16	Auflösung.....	9
§ 17	Gültigkeit dieser Satzung.....	9

Satzung

Fechtzentrum Halle

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Fechtzentrum Halle“

Er ist Mitglied des Fechterbundes Sachsen-Anhalt e. V. (FBS/A) und des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. (LSB). Das Fechtzentrum Halle hat seinen Sitz in Halle (Saale). Es ist vorgesehen, dass er in das Vereinsregister eingetragen wird. (Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen).

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Das Fechtzentrum Halle sieht seine Aufgabe darin, die Ausübung des Fechtsports als Leistungs- und Breitensport zu fördern und zu pflegen.
- 2) Das Fechtzentrum Halle ist ein einheitlicher, förderaktiver und nach demokratischen Grundsätzen gegliederter und geleiteter Sportverein. Er vereinigt gleichberechtigt alle ihm angehörenden Mitglieder als natürliche Personen.
- 3) Das Fechtzentrum Halle wendet sich mit all seinen Mitgliedern gegen Rassismus und jede Form von Einmischung und Willkür und er ist parteipolitisch sowie in Religions- und Weltanschauungsfragen neutral.
- 4) Das Fechtzentrum Halle ist ein Amateursportverein und wird ehrenamtlich geführt.
- 5) Das Fechtzentrum Halle sieht seine Ziele und Aufgaben in folgenden Grundsätzen:
 - a) der Förderung des Sports
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Fechtsports, durch Ausbildung, praktische Ausübung und Ausrichtung fechtssportlicher Veranstaltungen verwirklicht. Er sorgt für die Verbreitung des Fechtsports im Sinne des Deutschen Fechter-Bundes (DFB) und der Fédération International d'Esime (F.I.E.). Daneben werden im Freizeitsportbereich weitere Sportarten gepflegt.
 - b) dem Wunsch junger Menschen zur Entfaltung ihres sportlichen Talents im Fechtsport zu entsprechen und damit eine Basis für den leistungssportorientierten Kinder- und Jugendfechtssport in der Region zu sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Das Fechtzentrum Halle verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung des Fechtsports. Das Fechtzentrum Halle ist selbstlos tätig, das heißt, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Fechterbund Sachsen-Anhalt e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach § 2 Abs. 1 zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abweichend wird im Gründungsjahr 2015 ein Rumpfgeschäftsjahr, beginnend mit der Gründung des Vereins und endend am 31. Dezember 2015, geführt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher Anmeldung und Aufnahme durch das Präsidium erworben. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme.

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag längstens innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung.
- 3) Die einen Aufnahmeantrag ablehnende Entscheidung des Präsidiums bedarf keiner Begründung.
- 4) Es ist eine zeitliche begrenzte ruhende Mitgliedschaft möglich.
- 5) Es ist eine fördernde Mitgliedschaft möglich.
- 6) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder werden in der Ehrenordnung sowie in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jede natürliche Person hat das Recht:
 - a) am gemeinsamen, organisierten Trainingsbetrieb und am organisierten Wettkampfsport entsprechend der Ausschreibungen und den finanziellen Möglichkeiten des Vereins teilzunehmen.
 - b) bei sportlicher Eignung besonders gefördert zu werden.
 - c) die dem Fechtzentrum Halle zur Verfügung stehenden bzw. zur Verfügung gestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte unter Beachtung des Vergabeplanes der Trainingsstätten und deren Nebeneinrichtungen unter Anleitung eines Beauftragten zu nutzen. Dieses Recht ist aufgehoben, sofern eine kostenfreie Nutzung der Sportstätten nicht möglich ist oder Ordnungen und Regelungen des Vereins anderes bestimmen.
 - d) mit Vollendung des 16. Lebensjahres zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht, Mitglieder zur Wahl in Organe des Vereins vorzuschlagen, Leitungen zu wählen und mit Vollendung des 18. Lebensjahres selbst gewählt zu werden.
 - e) auf Anwesenheit zu bestehen, wenn über seine Person, Tätigkeit oder sein Verhalten Beschlüsse gefasst werden.

- 2) Jede natürliche Person hat die Pflicht:
 - a) sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebende Pflichten zu erfüllen. Dies gilt auch für die Befolgung von Beschlüssen und Anordnungen durch die Vereinsorgane.
 - b) die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
 - c) am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln des Vereins aktiv teilzunehmen.
 - d) sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich zu verhalten und damit im Sinne des olympischen Geistes zu wirken.
 - e) die in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen termingemäß zu entrichten.
 - f) die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln.
 - g) vertragliche Verpflichtungen in Verbindung mit der Sportförderung uneingeschränkt einzuhalten.

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

§ 7 Streitfragen

Für alle im Zusammenhang mit der sportlichen Tätigkeit des Vereins entstehenden Streitfragen – sofern sie nicht durch die Satzungen und Regeln des LSB bzw. des FBS/A geregelt sind – ist das Präsidium auf Grundlage der Disziplinarordnung des Vereins zuständig. Der ordentliche Rechtsweg ist für alle in diesem Zusammenhang stehenden Fragen ausgeschlossen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein zustehenden Gegenstände sofort und ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrechte herauszugeben. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben im Fall ihres Austritts auf Verlangen dem Präsidium Rechenschaft abzulegen.
- 3) Der Austritt kann durch schriftliche Austrittserklärung erfolgen. Die Kündigung muss dem Präsidium mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres zugestellt werden.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit Zahlungen gemäß vorstehenden Bestimmungen (§ 6 Abs. 2) in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt.
 - b) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gröblich vereinsschädigendem Verhalten.
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten inner- oder außerhalb des Vereins.

Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor dem Präsidium zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Zustellung der Beschlussfassung kann das Mitglied schriftlich Berufung einlegen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 9 Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung und deren Gültigkeit. Die Beitragsordnung tritt in der Regel zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres in Kraft. Zusätzlich zum Beitrag erhebt der Verein eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe ebenfalls durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Es dürfen Gebühren für besondere Leistungen wie z. B. Kurse erhoben werden. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt viertel-, halbjährlich oder als Jahresbeitrag zum 1. des jeweils folgenden Quartals im Voraus.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) das Präsidium
- 3) die Kassenprüfer

Der Verlauf der Sitzung aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift als Beschlussprotokoll festzuhalten. Die Niederschrift ist von einem durch den Versammlungsleiter bestimmten Schriftführer zu fertigen und zu unterzeichnen. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Buchstaben 2) und 3) bezeichneten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Geschäfts- und Kassenbericht des Präsidiums, Bericht der Kassenprüfer
 - b) Bericht des Präsidiums über den Jahresabschluss
 - c) Entlastung des Präsidiums
 - d) Wahlen zum Präsidium
 - e) Bestellung von zwei Kassenprüfern
 - f) Festsetzung der Beiträge
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über weitere, in der Tagesordnung aufgeführte Anträge
 - h) Beschlussfassung über die Zulassung und Behandlung etwaiger Dringlichkeitsanträge
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 3) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im ersten Halbjahr aller zwei Geschäftsjahre durch das Präsidium einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich (auch online möglich) einzuladen.
- 5) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Feststellung der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums und der Kassenprüfer
 - c) Entscheidungen über die Hauptaufgaben des neuen Geschäftsjahres
 - d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Satzungsänderungen
- 6) Das Präsidium kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Er ist hierzu innerhalb von zwei Wochen verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.

Satzung Fechtzentrum Halle

- 7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Geschäftsführer, bei Verhinderung beider ein zu wählender Versammlungsleiter.
- 8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dringlichkeitsanträge können während der Versammlung nur zugelassen werden, wenn sie von einer Mehrheit der anwesenden Stimmen unterstützt werden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 10) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einem der Stimmberechtigten verlangt wird.
- 11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Präsidium

- 1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - Präsident
 - Geschäftsführer (Verwaltung, Organisation)
 - Vizepräsident Finanzen
 - Vizepräsident Leistungssport
 - Vizepräsident Breitensport und Jugendarbeit
- 2) Das Präsidium beruft bis zu vier weitere Personen mit einer auf die anstehenden Aufgaben bezogener Fachkompetenz, die an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen.
- 3) Allen Mitgliedern des Präsidiums können Aufgabenverantwortung entsprechend den Erfordernissen und Notwendigkeiten übertragen werden. Das Präsidium hat die Beschlüsse nach der Satzung und die durch die nach Maßgabe durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse umzusetzen.
- 4) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.
- 5) Das Präsidium ist berechtigt, beim Ausscheiden oder bei dauernder Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- 6) Das Präsidium mit seinen Funktionen wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 7) In das Präsidium können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 8) Der Präsident und der Geschäftsführer bilden gemeinsam mit dem Vizepräsident Finanzen den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei der genannten Personen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Satzung

Fechtzentrum Halle

- 9) Dem Geschäftsführer obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel sowie die Führung des laufenden Geschäfts des Vereins nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- 10) Die Mitglieder des Präsidiums bleiben jeweils bis zur Neuwahl oder Neubestellung eines Nachfolgers im Amt.
- 11) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 12) Der Präsident und die weiteren Mitglieder des Präsidiums können nur aus wichtigem Grund und nur durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- 13) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so beruft das Präsidium ein weiteres Präsidiumsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In dieser ist über die Berufung bis zum Ablauf der Amtsperiode des Präsidiums zu entscheiden. Scheidet der Präsident vorzeitig aus dem Amt, so wählt das Präsidium – nach Bestellung eines weiteren Präsidiumsmitgliedes – aus seinen Reihen für die restliche Amtsdauer einen neuen Präsidenten.
- 14) Das Präsidium wird vom Geschäftsführer schriftlich, fernmündlich, elektronisch oder telegraphisch einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei Einberufung des Präsidiums ist nicht zwingend erforderlich.

§ 13 Kassenprüfer

- 1) Die Kassenprüfer kontrollieren die Finanzarbeit des Präsidiums des Vereins entsprechend der Gebühren- und Beitragsordnung. Sie gewähren dem Präsidium Unterstützung bei der Erarbeitung von Finanzplänen. Über die Buch- und Kassenprüfungen erstatten sie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.
- 2) Die Kassenprüfer sind vom Präsidium unabhängig. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Anzahl der Kassenprüfer muss mindestens zwei betragen. Die gewählten Kassenprüfer können nicht Mitglied des Präsidiums sein.
- 3) Die Kassenprüfer bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende der Kassenprüfer nimmt mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teil.
- 4) Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei der Durchführung einer Prüfung in alle betreffenden Unterlagen Einsicht zu nehmen, von den Funktionären des Präsidiums wahrheitsgetreue Auskünfte zu verlangen, bei Verstößen gegen Beschlüsse und gesetzliche Regelungen Auflagen zu erteilen und zu festgestellten Mängeln deren Behebung zu fordern. Zu den erteilten Auflagen wird durch die Kassenprüfer eine Kontrolle durchgeführt.
- 5) Bei groben Verstößen und Nichtbeachtung erteilter Auflagen sind die Kassenprüfer verpflichtet, die Sachverhalte vor der Mitgliederversammlung oder Präsidium darzulegen und Veränderungen zu fordern. Kassenprüfungen sind mindestens jährlich vorzunehmen.

§ 14 Symbole

Das Fechtzentrum Halle führt ein eigenes Symbol, über das die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 15 Rechtsstellung

Das Fechtzentrum Halle ist eine juristische Person. Gerichtsstand ist Halle (Saale).

§ 16 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Präsident und der Geschäftsführer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 2) Verbleib des Vermögens: siehe § 3 Abs. 4.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam werden.
- 3) Bei der erstmals unter Anwendung dieser Satzung erfolgenden Neuwahl oder Neubestellung nimmt die Mitgliederversammlung die Aufgaben und Funktionen der nach der neuen Satzung vorgesehenen Organe wahr.
- 4) Das Präsidium wird ermächtigt, die vom Registergericht im Zusammenhang mit der Neufassung der Satzung und der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung verlangten Ergänzungen und/oder Änderungen zu beschließen und zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.

Halle (Saale), 11.11.2015